



**OSTALBKREIS**

Landratsamt Ostalbkreis · 73479 Ellwangen

Landratsamt Ostalbkreis  
Baurecht und Naturschutz  
Oberbettringer Straße 166  
73525 Schwäbisch Gmünd

Landwirtschaft

**LANDRATSAMT**

Kontakt Herr Hartmann

E-Mail: [markus.hartmann@ostalbkreis.de](mailto:markus.hartmann@ostalbkreis.de)

Zimmer 213

Telefon 07961 9059 3636

Telefax 07961 9059 3654

Unser Zeichen IV/44.2-82178.35 154 / 20

Ihr Zeichen IV/41.1-632.26 SB/Hä/Mo

Ihr Schreiben vom 17.12.2020

Produkt-Nr.:

Ellwangen, 08.02.2021

**Bauvorhaben; Florian Schmid, Hauptstraße 10, 73579 Schechingen**  
**Umnutzung Futterküche in Schweinestall**  
**Btgb-Nr: 2020/0205**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. a. Antragsteller bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb. Diesem stehen ca. 17 ha LN zur Verfügung. Diese dient als Futtergrundlage für die Mutterkuhherde und die Mastschweine. Der Tierbestand setzt sich aus 7 Mutterkühen und deren Nachzucht im Umfang von 7 Tieren zusammen.

Somit liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 201 BauGB vor.

Das o. g. Vorhaben soll im Innenbereich des Ortes Schechingen ausgeführt werden. Dieser Bereich ist in dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan(FNP) als Mischgebiet ausgewiesen. In unmittelbarer Nachbarschaft des Vorhabens sind neben Wohngebäuden auch Gewerbebetriebe und der landwirtschaftliche Betrieb angesiedelt. Aufgrund der Ausweisung im FNP und dem derzeitigen Charakter der Bebauung ist das Gebiet als Dorfgebiet (MD) nach der §1 BauNVO anzusehen.

Nach § 5 BauNVO dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. In diesen Gebieten ist auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen.

In dem betreffenden Stallgebäude werden etwa 7 Mutterkühe mit Kälbern und Mast-rinder, sowie ca. 36 Mastschweine gehalten. Die Rinderhaltung im Stall beschränkt sich jedoch nur auf die vegetationsarmen Wintermonate. Während der wärmeren

Schloss  
73479 Ellwangen  
Telefon-Vermittlung 07961 9059-0  
[info@ostalbkreis.de](mailto:info@ostalbkreis.de)  
[www.ostalbkreis.de](http://www.ostalbkreis.de)

Sie erreichen uns  
Mo, Mi – Fr 8:15 – 11:45 Uhr  
Mo, Di 14:00 – 16:00 Uhr  
Do 14:00 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten  
anderer Geschäfts-  
bereiche erfahren  
Sie bei der Telefon-  
Vermittlung.

Kreissparkasse Ostalb  
IBAN: DE52 614 5 0050 0110 0003 47  
SWIFT-BIC: OASPDE6A  
Gläubiger-ID: DE 63 OAK 0000 000 2036

Jahreszeit befinden sich die Mutterkühe und Rinder auf den umliegenden Weideflächen. Nach Auskunft des betroffenen Tierhalters, wird der Stallraum nach dem Ausstellen der Tiere ausgemistet und gründlich gereinigt. Daher beschränken sich die vom Stallgebäude ausgehenden Geruchsemissionen überwiegend auf die (ganzjährige) Schweinehaltung.

Das Haltungssystem der Mastschweinehaltung besteht aus vier Gruppenbuchten mit teilperforierter Liegefläche und Trockenfütterung. Der Luftaustausch im Stallraum erfolgt mit einer Zwangslüftung im Unterdruckverfahren. Die Stallluft wird hierbei im Stalldeckenbereich oberhalb des Kontrollganges mit einem Axialventilator mit ca. 7.400 m<sup>3</sup>/h Luftförderleistung abgesaugt und über einen senkrechten Abluftkamin über der Gebäudedacheindeckung ausgeblasen.

Rechtliche Rahmenbedingungen des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes:

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tierhaltung, da der Schwellenwert für ein immissionsschutzrechtliches Verfahren von  $\geq 1.500$  Mastschweineplätzen mit ca. 36 Mastschweineplätzen bei weitem unterschritten ist.

#### 1. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 22 (1) des BImSchG sind nicht (immissionsschutzrechtlich) genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

#### 2. Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)

In der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 ist unter nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen folgendes aufgeführt:

„Wenn bei nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen auftreten, ist zunächst zu prüfen, ob die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen ausgeschöpft sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (§ 22 (1) Nr. 2 BImSchG). Zur Bestimmung des Mindestmaßes ist eine Abwägung aller berührten Interessen vorzunehmen. Unverhältnismäßige Maßnahmen können nicht verlangt werden. Eine Betriebsuntersagung kommt nur nach § 25

Abs. 2 BImSchG in Betracht. Die dort genannten Voraussetzungen liegen bei Geruchsmissionen jedoch in der Regel nicht vor.

### 3. VDI-Richtlinie 3894

Die VDI-Richtlinie 3894 (Blatt 1), September 2011, beschreibt den Stand der Haltungstechnik und von Maßnahmen zur Emissionsminderung bei der Haltung von Schweinen, Rindern, Geflügel und Pferden. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Konventionswerte für die Emissionen von Geruchsstoffen, Ammoniak und Staub aus Tierhaltungsanlagen. Sie liefert wesentliche Informationen, die zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Tierhaltungsanlagen auf Grundlage von Abstandsrechnungen bzw. Ausbreitungsrechnungen benötigt werden. Damit unterstützt die Richtlinie sowohl die Anwendung der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) als auch das EU-Merkblatt zur Beschreibung der besten verfügbaren Techniken der Tierhaltung.

In der VDI-Richtlinie 3894 sind zum technischen Stand von Tierhaltungen folgende Hinweise aufgeführt:

- Für die Bewirtschaftung einer Tierhaltung gilt der Grundsatz der größtmöglichen Sauberkeit. Die Ställe müssen ausreichend eingestreut, nachgestreut und regelmäßig entmistet werden.
- Zu den Ableitbedingungen der Abluft aus Ställen ist aufgeführt, dass die Art und Weise der Ablufführung im Einzelfall an den Bedingungen des Standortes auszurichten sind. Die Auslegung der Lüftungsanlage erfolgt für wärmegeämmte Ställe nach (aktueller) DIN 18910.

Nach dem Ergebnis der Vorort- Inaugenscheinnahme entspricht der technische Stand der Stalllüftungsanlage überwiegend den Anforderungen der VDI-Richtlinie 3894 und damit dem aktuellen Stand der Technik.

Die bauseits installierte Abluftventilatorleistung von maximal ca. 7.400 m<sup>3</sup>/h liegt deutlich über der nach DIN 18910 08-2017 (Wärmeschutz geschlossener Stallungen, Wärmedämmung und Lüftung) erforderlichen Lüfrate von 94,4 m<sup>3</sup>/h je Tierplatz (ca. 80 kg Durchschnittsgewicht) x 36 Tierplätze = ca. 3.340 m<sup>3</sup>/h. Somit wäre darüber hinaus eine weitere Lüftungsreserve für z.B. abweichende Klimabedingungen bzw. extreme Witterungsverhältnisse vorhanden.

Da der bestehende Abluftkamin jedoch bündig mit der Dachhaut abschließt, kann vor allem bei reduzierter Lüfrate ein Downwash-Effekt der Abluffahne (Rezirkulation) in Richtung Umgebungsbebauung bzw. fremde Anwohnergrundstücke nicht ausgeschlossen werden.

Um das vom Gebäudeeinfluss ungehinderte Ausströmen der Stallabluft dauerhaft zu ermöglichen, muss der bestehende Abluftkamin auf eine Höhe von mindestens 1,5 m über dem Gebäudedachfirst verlängert werden.

Zudem sollte das Zuluftsystem in der Hinsicht angepasst werden, dass die Stallfenster geschlossen bleiben und die Zuluft stattdessen aus dem Gebäudeinneren über eine Aussparung in der Stalleingangstüre (Futtergangbelüftung) angesaugt wird. Zudem wird empfohlen, das Lüftungsregelgerät auf die Stallklimaansprüche des Tierbestandes neu abzustimmen.

Die Anforderungen an die Stalllüftung bezüglich Einhaltung des aktuellsten Standes der Technik sind als Nebenbestimmung, wie folgt aufgeführt, in die Baugenehmigung aufzunehmen:

1. Für die Bewirtschaftung einer Tierhaltung gilt der Grundsatz der größtmöglichen Sauberkeit. Die Ställe müssen ausreichend eingestreut, nachgestreut und regelmäßig entmistet werden.
2. Zu den Ableitbedingungen der Abluft aus Ställen ist aufgeführt, dass die Art und Weise der Ablufführung im Einzelfall an den Bedingungen des Standortes auszurichten sind. Die Auslegung der Lüftungsanlage erfolgt für wärmegeämmte Ställe nach (aktueller) DIN 18910.
3. Um das vom Gebäudeeinfluss ungehinderte Ausströmen der Stallabluft dauerhaft zu ermöglichen, muss der bestehende Abluftkamin auf eine Höhe von mindestens 1,5 m über dem Gebäudedachfirst verlängert werden.
4. Das Zuluftsystem muss in der Hinsicht angepasst werden, dass die Stallfenster geschlossen bleiben und die Zuluft stattdessen aus dem Gebäudeinneren über eine Aussparung in der Stalleingangstüre (Futtergangbelüftung) angesaugt wird.
5. Zudem ist das Lüftungsregelgerät auf die Stallklimaansprüche des Tierbestandes neu abzustimmen.

Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das o. a. Vorhaben unter Berücksichtigung o. a. Anforderungen keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann